

Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg

Bericht des sachverständigen Prüfers
gemäß § 3 Abs 2 GesAusG
beim Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern
der Pankl Racing Systems AG

6. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg.....	1
1. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	4
2. Unterlagen	5
3. Darstellung der Sach- und Rechtslage	7
a) Aktionärsstruktur der PARS	7
b) Barabfindung.....	7
c) Treuhänder	8
d) Bericht des Vorstands und der Hauptgesellschafterin.....	8
4. Prüfung des Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG.....	9
a) Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der PARS und PSIAG.....	9
b) Beurteilung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots	10
c) Angemessenheit der Barabfindung	10
d) Hinweise entsprechend § 3 Abs 1 GesAusG	11
5. Bewertung durch Deloitte als Basis für die Höhe der Barabfindung.....	11
a) Grundlage für die Bemessung der Barabfindung	11
b) Methodische Vorgehensweise zur Bewertung	12
c) Planung bzw. Planungsannahmen.....	12
d) Ermittlung der Free Cash-Flows	13
e) Ermittlung der Ewigen Rente	14
f) Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	14
g) Ermittlung des Unternehmenswerts (Equity Value)	15
h) Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses.....	16
i) Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung.....	16
j) Vorerwerbe/Delisting.....	17
6. Würdigung der Bewertung.....	17
7. Zusammenfassende Beurteilung	19

Beilagenverzeichnis

- Beilage 1 Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Pankl Racing Systems AG und der Pankl SHW Industries AG als Hauptgesellschafterin gemäß § 3 Abs 1 GesAusG idgF vom 6. Mai 2020
- Beilage 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Linz, („wir“ oder „EY“) wurde mit Beschluss des Landesgerichts Leoben, Gerichtsabteilung 21, vom 22. April 2020, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern („Gesellschafterausschlussgesetz“ oder „GesAusG“) in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der

Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg,
(im Folgenden „die Gesellschaft“ oder „PARS“)

bestellt. Demgemäß haben wir den Gemeinsamen Bericht gem. § 3 Abs 1 GesAusG („Gemeinsamer Bericht“) des Vorstands der Gesellschaft und deren Hauptgesellschafterin, der Pankl SHW Industries AG, Kapfenberg, (im Folgenden „PSIAG“ oder „Hauptgesellschafterin“) auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Angemessenheit der Barabfindung an die auszuschließenden Minderheitsgesellschafter einer Prüfung nach § 3 Abs 2 GesAusG (im Folgenden „Prüfung“) zu unterziehen.

Wir haben sämtliche Angaben des Vorstands der Gesellschaft und der Hauptgesellschafterin, der PSIAG, insbesondere in Hinblick auf die Ermittlung der Barabfindung, sowie sonstige Angaben im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern einer Überprüfung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen unterzogen.

Die Prüfung wurde von uns unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Demensprechend haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Wir bestätigen, dass wir die Voraussetzungen des § 3 Abs 2 GesAusG. iVm. § 220b Abs 3 bis 5 AktG erfüllen sowie dass uns keine Ausschlussgründe nach § 271, 271a und 271b UGB noch sonstige Umstände bekannt sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.“ sowie die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater am 18. April 2018 (die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“) maßgebend.

Die Auftragsdurchführung erfolgte im April und Mai 2020 und wurde mit dem Berichtsdatum abgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist Mag. Erich Lehner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir das Fachgutachten zur Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation am 26. März 2014), (im Folgenden „KFS/BW 1“), sowie die darauf basierenden Empfehlungen beachtet.

Sämtliche erforderlichen Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Management der PARS, sowie vom Management der Hauptgesellschafterin und den uns namhaft gemachten Mitarbeitern bereitwillig gegeben.

Der Vorstand der PARS sowie der PSIAG haben uns am 6. Mai 2020 eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Prüfung des Gemeinsamen Berichts und zur Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung von Bedeutung sind, richtig und vollständig mitgeteilt wurden.

2. Unterlagen

Folgende wesentliche Unterlagen wurden uns für die Prüfung zur Verfügung gestellt:

- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der PARS und der PSIAG als Hauptgesellschafterin der PARS gem. § 3 Abs 1 GesAusG, vom 6. Mai 2020
- Bewertungsgutachten der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien (im Folgenden „Deloitte“ oder „Bewertungsgutachter“), über die Ermittlung des Unternehmenswerts zum 12. Juni 2020 der PARS, datiert mit 6. Mai 2020, sowie vorhergehende Entwurfss Fassungen, einschließlich ausgewählter Arbeitsunterlagen und das für die Wertableitung herangezogenen Rechenmodells (im Folgenden „Bewertungsgutachten“)
- Geprüfte Konzernjahresabschlüsse der PARS von 31. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2019
- Geprüfter Jahresabschluss der PARS per 31. Dezember 2019
- Geprüfter Jahresabschluss der Pankl Systems Austria GmbH, Kapfenberg per 31. Dezember 2019
- Geprüfter Jahresabschluss der Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Kapfenberg per 31. Dezember 2019
- Geprüfter Annual Report und Financial Statement der Pankl Racing Systems UK Limited, Leicester per 31. Dezember 2019

- Geprüfter Report und Financial Statement der CP-Carrillo Inc, Irvine per 31. Dezember 2019
- Geprüfter Report und Financial Statement der Pankl Aerospace Systems, Inc., Cerritos per 31. Dezember 2019
- Geprüfter Report und Financial Statement der KTM Components (Dalian) Co., Ltd., Dalian per 31. Dezember 2019
- IFRS Goodwill Impairmenttests der Jahre 2017 bis 2019
- WACC-Parameter, herangezogen für den IFRS Goodwill Impairmenttests der PARS im Geschäftsjahr 2019
- Protokolle der Aufsichtsratssitzungen sowie Protokolle der Prüfungsausschusssitzungen der PARS für die Jahre 2017-2019
- Präsentation der Börseaktivitäten der PARS, Stand September 2019
- Vorstandsbeschluss Äußerung Delisting Angebot vom 16. Februar 2018
- Bescheid der Wiener Börse zum Delisting der PARS vom 19. Februar 2018
- Ergebnis des Delistingangebots vom 27. März 2018
- Satzung der PARS, in ihrer aktuellen Fassung vom 25.04.2018
- Aufstellung der Aktionärsstruktur, Stand 30. April 2020
- Aktienbuch der PARS von Juni 2018 bis Mai 2020, erhalten am 5. Mai 2020
- Aktueller Stand der Patentaufstellung, Stand 30. April 2020
- Aufstellung des Cash in% der Umsatzerlöse für das Jahr 2019, historische Dividenden für die Jahre 2014 bis 2019, Kreditzinsen mit Stand März 2020 und der historischen sowie geplanten Mitarbeiterentwicklung von 2017 bis 2025
- Anleihebedingungen der nachrangigen 5,00% Anleihe ohne feste Laufzeit der PARS, erhalten am 30. April 2020
- Firmenpräsentation der PARS, Stand 29. April 2020
- Aufsichtsratspräsentation vom 19. Dezember 2018 zur Budgetplanung 2019 sowie Mittelfristplanung 2020 bis 2023 zum vierten Quartal 2018
- Vorläufige Ergebnisse des ersten Quartals 2020 der PARS, erhalten am 30. April 2020
- Verlangen der PSIAG nach dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß GesAusG, erhalten am 30. April 2020
- Bestätigung der PARS, dass keinerlei Rechte im Sinne des §5 Abs 5 GesAusG bestehen und dass die PARS keine eigenen Aktien hält sowie dass keine Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte ausgegeben wurden, erhalten am 6. Mai 2020
- Treuhandvereinbarung zwischen der PSIAG und Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 6. Mai 2020
- Planungsrechnung der PARS für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 beschlossen am 30. April 2020 durch den Aufsichtsrat der PARS

Darüber hinaus fanden mehrere Telefonate und E-Mail Korrespondenzen mit dem Bewertungsgutachter und dem Management der PARS statt.

Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unter Anwendung einschlägiger Prüfungsstandards war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages und wurde demnach von uns auch nicht vorgenommen. Wir haben weiters keine Untersuchungen vorgenommen, wie sie üblicherweise Gegenstand von Due-Diligence Aufträgen sind. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagung oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

3. Darstellung der Sach- und Rechtslage

a) Aktionärsstruktur der PARS

Die PARS mit Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, ist im Firmenbuch des Landesgerichts Leoben unter der Nummer FN 143981m eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.150.000,00 und ist in 3.150.000 auf Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag unterteilt. Die PARS hat keine Rechte im Sinne des § 5 Abs 5 GesAusG zum Bezug von Anteilen (Umtausch-, Bezugs-, Optionsrechte oder ähnliche Rechte) ausgegeben.

Die Hauptgesellschafterin PSIAG hält zum Zeitpunkt 5. Mai 2020 3.102.834 Stückaktien an der PARS, dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 3.102.834,00 bzw. rund 98,50% des Grundkapitals. Die Stellung als Hauptgesellschafterin wurde mittels Aktienregister vom 5. Mai 2020 nachgewiesen.

Die Minderheitsaktionäre halten gemeinsam zum Zeitpunkt 5. Mai 2020 47.166 Stückaktien und somit rund 1,50% des Grundkapitals.

b) Barabfindung

Die von der Hauptgesellschafterin PSIAG angebotene Barabfindung beträgt EUR 31,19 pro Aktie. Der Anspruch auf Barabfindung verjährt gemäß § 2 Abs 2, Satz 1, 2. Halbsatz GesAusG innerhalb von 3 Jahren.

In dem Bewertungsgutachten von Deloitte vom 6. Mai 2020 wird ein objektivierter Unternehmenswert der PARS von MEUR 98,2 zum 12. Juni 2020 ermittelt, woraus sich bei insgesamt 3.150.000 Stückaktien ein Wert von EUR 31,19 pro Aktie ableitet.

c) Treuhänder

Die PSIAG beabsichtigen, die Haslinger/ Nagele Rechtsanwälte GmbH als unabhängigen Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG zu bestellen. Die gesamte Summe der Barabfindung wird in Form einer Bankgarantie beim unabhängigen Treuhänder hinterlegt. Die PSIAG hat dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsaktionäre zu bezahlen, sofern die PSIAG die Barabfindung nicht unmittelbar bei Fälligkeit, das sind zwei Monate nach Bekanntmachung der Eintragung des Ausschlusses im Firmenbuch des Landesgerichts Leoben, an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

d) Bericht des Vorstands und der Hauptgesellschafterin

Die PSIAG als Hauptgesellschafterin der PARS hat mit Schreiben vom 30. April 2020 an den Vorstand der PARS das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gem. § 1 GesAusG durch Übertragung der übrigen Aktien der PARS auf die Hauptgesellschafterin gem. § 1 Abs 2 iVm Abs 3 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gestellt. In der am 12. Juni 2020 stattfindenden Hauptversammlung der PARS soll ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung gem. § 2 Abs 1 GesAusG.

In Vorbereitung auf diese Beschlussfassung durch die Hauptversammlung haben der Vorstand der PARS und die Hauptgesellschafterin einen Gemeinsamen Bericht gem. § 3 Abs 1 GesAusG über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern zu verfassen. Dieser hat nach § 3 Abs 1 GesAusG Folgendes zu beinhalten:

- Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses
- Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung
- Hinweis auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung
- Hinweis auf den Anspruch der Minderheitsgesellschafter, dass jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene Abfindung gemäß § 2 GesAusG zusteht und dass sie, auch wenn sie dem Beschluss zustimmen, bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gem. § 10 UGB als bekanntgemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots stellen können.

4. Prüfung des Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG

a) Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der PARS und PSIAG

Der Vorstand der PARS und die Hauptgesellschafterin haben den Gemeinsamen Bericht, datiert mit 6. Mai 2020, gem. § 3 Abs 1 GesAusG erstellt und darin die Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses sowie die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Im Gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG wird die grundsätzliche Zulässigkeit des Gesellschafterausschlusses wie folgt dargelegt:

Das Grundkapital der PARS beträgt EUR 3.150.000,00 und ist in 3.150.000 auf Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag zerlegt. Die PSIAG hält an der PARS 3.102.834 Stückaktien; dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 3.102.834,00 und damit rund 98,50% des Grundkapitals.

Die PARS hält keine eigenen Aktien. Es wurden im Übrigen weder Vorzugsaktien noch Schuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.

Die Satzung der PARS in ihrer aktuellen Fassung vom 25.04.2018 sieht nicht vor, dass der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig ist oder dass der Hauptgesellschafterin eine höhere als die in § 1 Abs 2 genannte Anteilsquote gehören muss.

Die Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses nach dem GesAusG liegen somit vor.

Der Gemeinsame Bericht des Vorstands und der Hauptgesellschafterin enthält die gem. § 3 Abs 1 GesAusG erforderlichen Angaben und Hinweise.

b) Beurteilung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots

Gemäß § 3 Abs 2 GesAusG ist § 220b Abs 3 bis Abs 5 AktG sinngemäß für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anzuwenden. Demnach hat der Prüfer eine Erklärung abzugeben, ob die Bedingungen des Barabfindungsangebots angemessen sind, und dabei insbesondere anzugeben:

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Barabfindungsangebot ermittelt worden ist;
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
- welches Barabfindungsangebot sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde;
- welche Gewichtung diesen Methoden beigemessen wurde;
- einen Hinweis, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Der Prüfbericht ist zusammen mit dem Gemeinsamen Bericht des Vorstands der PARS und der Hauptgesellschafterin der Hauptversammlung vorzulegen.

c) Angemessenheit der Barabfindung

Im Gemeinsamen Bericht der Vorstände der PARS und der PSIAG gemäß § 3 Abs 1 GesAusG werden die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet sowie die Bewertungsmethode und die Gründe für deren Anwendung dargestellt. Verwiesen wird dabei auf das Bewertungsgutachten von Deloitte zum Zweck der Ermittlung der Angemessenheit der Barabfindung zum 12. Juni 2020, datiert mit 6. Mai 2020.

Als Ergebnis der Bewertung wird angeführt, dass der Unternehmenswert der PARS zum 12. Juni 2020 MEUR 98,2 beträgt. Daraus ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie der PARS in der Höhe von EUR 31,19 zum 12. Juni 2020.

Die Hauptgesellschafterin gründet die angebotene Barabfindung auf das Bewertungsgutachten von Deloitte und legt diese mit EUR 31,19 je Aktie fest.

Die Barabfindung wird gem § 2 Abs 2 GesAusG ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der PARS folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung und dem Bewertungsstichtag (Tag der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über den gegenständlichen Gesellschafterausschluss) wesentliche Änderungen der Grundlagen der Bewertung ergeben, sind diese für die Festsetzung der angemessenen Barabfindung nachträglich zu berücksichtigen.

Das GesAusG enthält keine gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien oder Methoden, nach denen die Angemessenheit der Barabfindung zu berechnen oder zu beurteilen ist.

d) Hinweise entsprechend § 3 Abs 1 GesAusG

Im Gemeinsamen Bericht wird auf die Rechte der Minderheitsgesellschafter hingewiesen. Demnach hat jeder Minderheitsgesellschafter gemäß § 2 Abs 1 GesAusG Anspruch auf angemessene Barabfindung.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass jeder Minderheitsgesellschafter, auch wenn dieser dem Beschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat, das Recht hat, beim Landesgericht Leoben innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots gemäß § 6 GesAusG zu stellen.

Die Kosten der Durchführung des Gesellschafterausschlusses, insbesondere die Auszahlung der Barabfindung, trägt gemäß § 2 Abs 2 GesAusG die Hauptgesellschafterin.

Der Anspruch auf Barabfindung verjährt gemäß § 2 Abs 2, Satz 1, 2. Halbsatz GesAusG innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit.

5. Bewertung durch Deloitte als Basis für die Höhe der Barabfindung

a) Grundlage für die Bemessung der Barabfindung

Die Vorstände der PARS und der PSIAG haben Deloitte beauftragt, ein Bewertungsgutachten der PARS zum Stichtag der geplanten Hauptversammlung am 12. Juni 2020 zu erstellen. Uns liegt dieser gutachterliche Bericht mit Datum 6. Mai 2020 vor.

Dabei wurde eine Berechnung des Unternehmenswerts der PARS zum Bewertungsstichtag 12. Juni 2020 vorgenommen. Der Bewertungsstichtag gemäß § 2 Abs 1 GesAusG ist der Tag der Hauptversammlung, in der über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre voraussichtlich entschieden wird.

b) Methodische Vorgehensweise zur Bewertung

Gemäß KFS/BW 1 ist der objektivierte Unternehmenswert unter typisierenden Annahmen mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens, bei dem sich der Unternehmenswert aus dem Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren und Veräußerung etwaigen nicht-betriebsnotwendigen Vermögens ergibt, zu ermitteln. Das von Deloitte verwendete Discounted Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) nach dem Weighted Average Costs of Capital Ansatz (WACC-Ansatz – Bruttoverfahren) wird dabei explizit als zulässige Bewertungsmethode genannt.

Die von Deloitte zur Bewertung der PARS herangezogene Bewertungsmethode und deren Plausibilisierung entsprechen somit den Grundsätzen des KFS/BW 1. Der ermittelte objektivierte Unternehmenswert stellt für die Bestimmung einer angemessenen Barabfindung eine adäquate Grundlage dar.

c) Planung bzw. Planungsannahmen

Die Unternehmensbewertung durch Deloitte basiert auf der vom Management der PARS erstellten und vom Aufsichtsrat der PARS am 30. April 2020 genehmigten konsolidierten integrierten Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025, bestehend aus Plan-Bilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Cash-Flow Rechnung. Die Planung setzt auf dem Budget 2019 auf.

Die zum 30. April 2020 erwarteten Auswirkungen von SARS-CoV-2 (Corona Virus bzw. COVID-19) wurden in der Planung berücksichtigt. Diese betreffen insbesondere die Planjahre 2020-2023. In Bezug auf die wesentlichen wertbestimmenden Annahmen im letzten Planjahr, welche die Basis für den Terminal Value bilden, geht der Vorstand von einer gleich erfolgreichen Geschäftstätigkeit wie vor der Pandemie aus.

In Bezug auf den Planungsprozess und wesentliche Planungsannahmen verweisen wir auf die Erläuterungen des Vorstands unter Punkt 3.3 des Gemeinsamen Berichts.

Die Plausibilisierung der Planungsrechnung durch Deloitte erfolgte auf formeller und materieller Ebene gemäß KFS/BW 1 auf Basis einer Analyse der Ertrags- und Vermögenslage, von Soll-Ist-Vergleichen, Marktanalysen, Analysen von Vergleichsunternehmen sowie der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit. Die Plausibilisierungsschritte konnten von uns nachvollzogen werden.

Die der Bewertung zugrunde gelegte Planungsrechnung entspricht somit den Grundsätzen des KFS/BW 1 und stellt damit unseres Erachtens sowohl unter formellen als auch unter materiellen Aspekten eine angemessene Grundlage für die Bestimmung der Barabfindung dar.

d) Ermittlung der Free Cash-Flows

Die Ermittlung der Free Cash-Flows für das DCF-Verfahren erfolgte ausgehend von den geplanten Earnings before interests and taxes (EBIT). Die sonstigen Finanzaufwendungen, die mit der betrieblichen Leistungserstellung ursächlich im Zusammenhang stehen, wurden vom EBIT abgezogen.

Schließlich wurde die Unternehmenssteuer ohne Steuerersparnis aus der Absetzbarkeit der Fremdkapitalzinsen („Tax Shield“) berücksichtigt, um den Net Operating Profit Less Adjusted Tax (NOPLAT) zu ermitteln. Die Bemessung des zur Anwendung kommenden effektiven Steuersatzes erfolgte unter Berücksichtigung der steuerlich verwertbaren Verluste im Geschäftsjahr 2020 sowie des ländergewichteten Steuersatzes der PARS.

Zur Ermittlung der Free Cash-Flows wurden geplante Abschreibungen und Investitionen sowie die sich aus der Bilanzplanung ergebenden Working Capital Veränderungen berücksichtigt. Zudem wurden die Zinsaufwendungen für die ewige Anleihe in Abzug gebracht um den Umstand, dass der Marktwert der Anleihe unter ihrem Nominalwert liegt, in der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen. Folglich ist auch ein Abzug der ewigen Anleihe als zinsforderndes Fremdkapital vom Marktwert des Gesamtkapitals unterblieben.

Die Ermittlung der Free Cash-Flows folgt den Methoden und Grundsätzen des KFS/BW 1 sowie der in der Praxis gängigen Vorgangsweise.

e) Ermittlung der Ewigen Rente

Die Ermittlung der Ewigen Rente erfolgte auf Basis eines auf dem letzten Planjahr der Mittelfristplanung aufbauenden Basisjahres, in dem die Abschreibungen und Investitionen auf ein nachhaltiges Niveau angepasst wurden.

Bei der Bewertung wurde von einer nachhaltigen Wachstumsrate iHv 1,0% ausgegangen.

Zur Ermittlung der Ewigen Rente wurde zudem eine Konvergenzannahme unterstellt, welche einen Abbau von in der Detailplanungsperiode geplanten Überrenditen vorsieht.

Die von Deloitte gewählte Vorgangsweise zur Bestimmung der Ewigen Rente folgt den Vorgaben des KFS/BW 1 sowie der in der Praxis gängigen Vorgangsweise.

f) Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Die Diskontierung der Free-Cash-Flows mit dem WACC entspricht grundsätzlich den methodischen Vorgaben des KFS/BW 1 und ist mit dem angewandten Bruttoverfahren (WACC-Ansatz) konsistent. Die Ermittlung der Renditeforderung der Eigenkapitalgeber (Eigenkapitalkosten) nach dem Capital Asset Pricing Model (CAPM) folgt der gängigen Praxis und entspricht den Vorgaben des KFS/BW 1. Die Parameter des Kapitalisierungszinssatzes (WACC) wurden zum 4. Mai 2020 abgeleitet.

Die Ableitung des Basiszinssatzes erfolgte dabei gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe „Unternehmensbewertung“ des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer („AG Unternehmensbewertung“) auf Basis der Svensson-Methode unter Verwendung der Daten der Deutschen Bundesbank.

Die Markttrendite wurde iHv 8,25% angesetzt und entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung.

Pankl generiert Umsatzerlöse auf zahlreichen internationalen Absatzmärkten. Zur Berücksichtigung des hiermit einhergehenden Länderrisikos wurde eine umsatzgewichtete Länderrisikoprämie angesetzt.

Zur Ableitung des unternehmensspezifischen Risikos (Betafaktor) wurde mangels eigener Börsennotierung der PARS eine Gruppe an möglichst vergleichbaren börsennotierten Unternehmen (Peer Group) erstellt. Die Betafaktoren dieser Vergleichsunternehmen auf Basis des Finanzinformationsanbieters Capital IQ wurden in der Folge um das Kapitalstrukturrisiko der PARS angepasst (mittels „Un-levern“ und anschließendem „Re-Levern“).

Die Fremdkapitalkosten ergeben sich aus den tatsächlichen Fremdkapitalzinsen der PARS nach Abzug des Steuervorteils aus der Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen. Hierbei kam die effektive Steuerquote zur Anwendung.

Der Kapitalisierungszinssatz wurde entsprechend den Vorgaben des KFS/BW 1 bzw. den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung periodengenau bestimmt.

g) Ermittlung des Unternehmenswerts (Equity Value)

Im Rahmen der DCF-Methode wurde auf Basis der geplanten Free Cash-Flows der Marktwert des Gesamtkapitals (Entity Value) durch Kapitalisierung der Freien Cash-Flows mit den durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten des Bewertungsobjektes (WACC) ermittelt. Im Folgenden wurden Sonderwerte im Hinblick auf Excess Cash (nicht betriebsnotwendige Liquidität) und langfristige Leasingverträge (Abschreibung der right-of-use assets nach dem 31.12.2025) zum Entity Value addiert.

Zur Ermittlung des Unternehmenswerts (Equity Value) wurde vom Marktwert des Gesamtkapitals der Marktwert des zinsfordernden Fremdkapitals bestehend aus Rückstellungen für Sozialkapital, Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Leasing zum 31. Dezember 2019 sowie der Marktwert der Minderheitsanteile an der Pankl Turbosystems GmbH, Mannheim, in Abzug gebracht.

Die Ermittlung des Unternehmenswerts hat zum vorgesehenen Tag der außerordentlichen Hauptversammlung, im vorliegenden Fall zum 12. Juni 2020, zu erfolgen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit.

Die rechnerische Umsetzung sieht in einem ersten Schritt die Diskontierung der geplanten Zahlungsströme auf den 31. Dezember 2019 und die entsprechende Überleitung auf den Marktwert des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2019 vor. Dieser Wert wurde in einem zweiten Schritt mit den Eigenkapitalkosten auf den Bewertungsstichtag 12. Juni 2020 aufgezinst. Der positive Werteffekt der Aufzinsung beläuft sich auf MEUR 7,0.

Als Ergebnis der Bewertung wird angeführt, dass der Unternehmenswert der PARS zum 12. Juni 2020 MEUR 98,2 beträgt. Auf Basis von 3.150.000 Stück ausgegebener Stückaktien ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie der PARS in der Höhe von EUR 31,19 zum 12. Juni 2020.

Diese Vorgehensweise zur Ableitung des Marktwerts je Aktie ist nachvollziehbar, konsistent mit den Rahmenbedingungen und angemessen.

h) Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses

Gemäß KFS/BW 1 ist die mittels DCF-Methode ermittelte Wertbandbreite zu plausibilisieren. Diese Plausibilisierung erfolgte durch Multiplikatorverfahren anhand von EBITDA- und P/E-Multiplikatoren. Die Multiplikatoren wurden anhand der für die Ableitung des Betafaktors verwendeten Peer Group ermittelt. Die Plausibilisierung erfolgte sowohl mit stichtagsnahen Multiplikatoren (04.05.2020) wie auch mittels Durchschnittsmultiplikatoren für den Zeitraum 31.12.2015 bis 31.12.2019.

Die Plausibilisierung unterstützt die Ergebnisse der DCF-Bewertung.

i) Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Im Rahmen der von Deloitte durchgeführten Bewertung der PARS sind besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 2 GesAusG iVm. § 220b Abs 4 AktG aufgetreten, da es ab Ende Februar 2020 zu einer rasanten Ausbreitung von COVID-19 in Europa kam, welche europaweit zu umfassenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens führte und mit ausgeprägten Kursrückgängen an der Börse einherging. Deshalb wurde das vor der Pandemie erstellte Budget für 2020 und die Mittelfristplanung vom Vorstand der PARS überarbeitet und vom Aufsichtsrat am 30. April 2020 genehmigt.

Diese überarbeitete Planung geht von einer Aufholung der bereits eingetretenen negativen Effekte der Pandemie aus und erwartet eine rasche Erholung sowohl der Mengen wie auch der Preise. In Bezug auf die wesentlichen wertbestimmenden Annahmen im letzten Planjahr, welche die Basis für den Terminal Value bildeten, geht der Vorstand von einer gleich erfolgreichen Geschäftstätigkeit wie vor der Pandemie aus. Ansonsten erwähnt der Gemeinsame Bericht keine besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens.

j) Vorerwerbe/Delisting

Die Aktien der PARS wurden ab März 2007 an der Wiener Börse gehandelt. Am 3. Jänner 2018 hat der damalige Hauptaktionär, die KTM Industries AG, bekanntgegeben, den Aktionären der PARS ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien zu stellen. Der Angebotspreis betrug bedingt durch Vorerwerbe in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG EUR 42,18 cum Dividende 2017 je Aktie der PARS. Der letzte Handelstag der Aktien der PARS an der Wiener Börse war der 30. Mai 2018.

Der Angebotspreis von 42,18 EUR je Aktie der PARS lag zum damaligen Zeitpunkt über den Ergebnissen von vorliegenden Bewertungsrechnungen (36,30 je Aktie) und über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der PARS zum 2. Jänner 2018 (40,95 je Aktie). Dabei gilt es zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Aktie der PARS nur eine begrenzte Anzahl an Kursfestsetzungen erfolgten.

Die Bewertungsrechnung der PARS zum 2. Jänner 2018 mit dem Ergebnis von EUR 36,30 je Aktie und die ermittelte Barabfindung zum 12. Juni 2020 von EUR 31,19 je Aktie zeigen eine Reduktion des Unternehmenswerts um ca. 14%. Im Zeitraum zwischen Delisting und 6. Mai 2020, dem Zeitpunkt der Gutachtenserstellung durch Deloitte, reduzierten sich die Börsenkurse der Peers Group im Vergleich um über 50%.

Aufgrund der makroökonomischen Entwicklungen seit dem Delisting und dem erfolgten erheblichen Rückgang der Börsenkurse der Unternehmen der Peer Group zwischen dem Delisting und dem 6. Mai 2020 stellt der Angebotspreis von EUR 42,18 cum Dividende 2017 je Aktie der PARS keinen relevanten Referenzpunkt für die zum Bewertungsstichtag 12. Juni 2020 ermittelte Barabfindung dar.

6. Würdigung der Bewertung

Die von Deloitte durchgeführte Unternehmensbewertung der PARS mittels der DCF-Methode erfolgte entsprechend den Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 für die Ermittlung von Unternehmenswerten. Das von Deloitte verwendete Discounted Cash-Flow-Verfahren nach dem WACC-Ansatz (Bruttoverfahren) wird dabei explizit als zulässige Methode genannt.

Die Unternehmensbewertung basiert auf der, vom Management der PARS erstellten und vom Aufsichtsrat der PARS am 30. April 2020 genehmigten, konsolidierten integrierten Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025, bestehend aus Plan-Bilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Cash-Flow. Unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Informationen und der Erkenntnisse aus der vergangenheits- und stichtagsorientierten Unternehmensanalyse werden aus dieser Planungsrechnung die künftigen finanziellen Überschüsse (= Free Cash-Flows) abgeleitet.

Da die der Unternehmensbewertung zugrundeliegenden Annahmen und Planungsdaten nach Beurteilung des Vorstands der PSIAG unter die Bestimmungen des § 118 Abs 3 AktG fallen, werden diese nur auszugsweise im Bewertungsgutachten offengelegt. Wir haben die vollständigen Daten und Informationen erhalten, sie im Rahmen unserer Prüfungshandlungen durchgesehen und zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Die Ermittlung der Kapitalkosten sowie des Unternehmenswerts (Equity-Value) erfolgte methodisch gemäß den Vorgaben des KFS/BW 1.

Eine Plausibilitätsprüfung der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Annahmen und Planungsdaten hat uns keinen Anlass zur Annahme gegeben, dass diese Daten unplausibel bzw. wesentlich falsch sind, oder dass das in der Unternehmensbewertung von Deloitte angewandte Rechnungsmodell unzutreffend wäre oder nicht im Wesentlichen den Bestimmungen des KFS/BW 1 entspricht.

Wir können keine Zusicherung bezüglich der Erzielbarkeit der prognostizierten Ergebnisse geben, da Ereignisse und Umstände oft nicht den Erwartungen gemäß eintreten, die tatsächlichen Ergebnisse in erheblichem Maße von den erwarteten Ergebnissen abweichen können und das Erreichen der prognostizierten Ergebnisse von den Maßnahmen, Plänen und Annahmen des Managements der PARS abhängig sind. In Zeiten instabiler wirtschaftlicher Verhältnisse, wie die aktuelle Situation bedingt durch COVID-19, ist die Wahrscheinlichkeit solcher Abweichungen größer als in Zeiten stabiler wirtschaftlicher Verhältnisse.

Wir haben jedoch die Plausibilität des Geschäftsplans analysiert, um festzustellen, ob der Geschäftsplan einen angemessenen Input für die Ermittlung des Unternehmenswerts der PARS bzw. für die angemessene Barabfindung darstellt.

Die Berechnung des Unternehmenswerts und die daraus resultierende Ableitung des rechnerischen Wertes je Aktie sind nachvollziehbar.

Die Plausibilisierung des Unternehmenswerts mittels des Multiplikatorverfahrens zeigt keine Anhaltspunkte, welche auf einen Wert über dem von Deloitte mittels DCF-Verfahren ermittelten Bewertungsergebnis hinweisen.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Mit dem Beschluss vom 22. April 2020 hat das Landesgericht Leoben, Gerichtsabteilung 21, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Linz, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt.

Nach Durchführung unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestätigen wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen die Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG des Vorstands der Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg, und der Pankl SHW Industries AG, Kapfenberg, als Hauptgesellschafterin der Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern gemäß § 1 Abs 1 GesAusG.

Der Gemeinsame Bericht stellt die Voraussetzung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre gemäß GesAusG zutreffend dar und erläutert bzw. begründet die Angemessenheit der geplanten Abfindung. Der vom Gemeinsamen Bericht vorgeschlagene Abfindungsbetrag von EUR 31,19 je Aktie ist nach unserer pflichtgemäßen Prüfung als angemessen zu beurteilen.

Linz, am 6. Mai 2020

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Erich Lehner
Partner



Dr. Christina Khinast-Sittenthaler
Partnerin

Beilage 1

Gemeinsamer Bericht des
Vorstands der Pankl Racing Systems AG und der Pankl SHW
Industries AG als Hauptgesellschafterin
gemäß § 3 Abs 1 GesAusG idgF vom 6. Mai 2020



GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstandes der Pankl Racing Systems AG und der Pankl SHW Industries AG gemäß § 3 Abs 1 GesAusG

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG)

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Pankl Racing Systems AG (die „**PARS**“) ist eine im Firmenbuch zu FN 143981 m eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Bruck an der Mur. Das Grundkapital beträgt EUR 3.150.000,00 und ist in 3.150.000 auf Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag zerlegt. Die PARS ist keine börsennotierte Gesellschaft iSd § 3 AktG. Mit Bescheid vom 19.02.2018 hat die Wiener Börse AG den Widerruf der Zulassung der 3.150.000 Stückaktien vom Amtlichen Handel mit Ablauf des 31.05.2018 verfügt. Daraufhin hat die PARS im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 25.04.2018 unter anderem die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien sowie die entsprechende Satzungsänderung beschlossen. In weiterer Folge wurden sämtliche Aktien der PARS mit Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch (06.06.2018) von den Depots der Aktionäre ausgebucht. Seit diesem Tag führt die Gesellschaft ein Aktienbuch. Die PARS hat keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 5 GesAusG zum Bezug von Anteilen (Umtausch-, Bezugs-, Optionsrechte oder ähnliche Rechte) ausgegeben.
- 1.2 Die Pankl SHW Industries AG (die „**PSIAG**“) als Hauptaktionärin der PARS ist eine im Firmenbuch zu FN 395143 v eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Kapfenberg. Sie hält einer Beteiligung von ca. 98,50 % am Grundkapital der PARS.
- 1.3 Die PARS ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG). Die PSIAG als Hauptaktionärin hat mit spätestens 30.04.2020 das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG gestellt.
- 1.4 PSIAG hat einen Entwurf eines Beschlussantrags über den Gesellschafterausschluss erstellt. Eine Abschrift des Entwurfs des Beschlussantrags ist diesem Bericht als **Anlage ./1** beigefügt.
- 1.5 Zur Vorbereitung der Beschlussfassung erstatten hiermit PSIAG als Hauptaktionärin und der Vorstand der PARS gemäß § 3 Abs 1 GesAusG einen gemeinsamen Bericht, der neben den Voraussetzungen für den geplanten Ausschluss auch die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen hat.



2. Darstellung der Voraussetzungen für den geplanten Ausschluss

- 2.1 Die PSIAG hält an der PARS 3.102.834 Stück Aktien; dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 3.102.834,00. Die restlichen 47.166 Stückaktien befinden sich im Streubesitz und sind Gegenstand des Ausschlusses und der damit verbundenen Übertragung auf die PSIAG als Hauptaktionärin. Diese 47.166 Stückaktien haben einen Anteil am Grundkapital im Ausmaß von EUR 47.166,00.
- 2.2 Die PARS hält keine eigenen Aktien. Es wurden im Übrigen weder Vorzugsaktien, noch Schuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.
- 2.3 Gemäß § 1 Abs 2 GesAusG muss der Hauptgesellschafter zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (Hauptversammlung) Anteile in Höhe von mindestens neun Zehntel des Nennkapitals halten. Die gesetzliche Schwelle für den Ausschluss beträgt 90 % des gesamten Grund- bzw. Stammkapitals. Da PSIAG Anteilsrechte an mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der PARS gehören, erfüllt sie hinsichtlich des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre die Voraussetzung nach § 1 Abs 2 GesAusG. Sie ist damit Hauptaktionärin der PARS. Die Satzung der PARS in ihrer aktuellen Fassung vom 25.04.2018 sieht nicht vor, dass der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig ist oder dass der Hauptaktionärin eine höhere als die in § 1 Abs 2 GesAusG genannte Anteilsquote gehören muss.
- 2.4 Eine zwischen den Aktionären getroffene Vereinbarung, wonach die Ausübung der Ausschlussbefugnis verboten wäre, existiert nicht. Die Anwendung dieses Gesetzes ist überdies in der Satzung der PARS nicht abbedungen worden.
- 2.5 Die Minderheitsaktionäre der PARS, deren Anteilsrechte zusammen – wie oben erwähnt – weniger als ein Zehntel des Grundkapitals der Gesellschaft betragen, sind als typische Minderheitsgesellschafter im Sinne des GesAusG zu betrachten, deren Interesse vor allem ein Vermögensinteresse und weniger ein Bestandsinteresse ist.
- 2.6 Die Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses nach dem GesAusG liegen somit vor.

3. Barabfindung – Bewertung / Angemessenheit

- 3.1 Die PSIAG als Hauptaktionärin hat den auszuschließenden Minderheitsaktionären gemäß § 2 GesAusG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Jeder Minderheitsaktionär kann – selbst wenn er dem Beschluss der Hauptversammlung zugestimmt hat – bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat (Landesgericht Leoben) innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebotes stellen. Unter welchen Voraussetzungen die Barabfindung angemessen ist, welche Bewertungsmethoden anzuwenden sind und ob Börsenkurse zu berücksichtigen sind, hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen. Aus § 7 GesAusG ergibt sich aber, dass am Markt erzielten Preisen eine besondere Bedeutung auch im Rahmen des Gesellschafterausschlusses zukommt.



- 3.2 Die Barabfindung beträgt für eine Stückaktie EUR 31,19 und ist als angemessen anzusehen. Das Barabfindungsangebot erfüllt damit den gesetzlichen Anspruch eines jeden Gesellschafters auf Gewährung einer angemessenen Abfindung.
- 3.3 Im Einzelnen ist zur Ermittlung der Barabfindung wie folgt auszuführen:
- 3.3.1 Die Gewährung der Barabfindung für die Anteile an der PARS beruht auf einer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (der „**Bewertungsgutachter**“) durchgeführten Bewertung der Gesellschaft, welche mit dem Vorstand der PARS sowie mit der Hauptaktionärin eingehend erörtert worden ist. Das finale Bewertungsgutachten vom 06.05.2020 wurde dem Vorstand der PARS sowie der Hauptaktionärin vor Fassung dieses Gemeinsamen Berichtes übermittelt. Bei der Bewertung der PARS hat sich ein Wert des den Aktionären zuzurechnenden Eigenkapitals von TEUR 98.239 ergeben; daraus resultiert für eine Stückaktie, die einen anteiligen Betrag am Grundkapital in der Höhe von EUR 1,00 repräsentiert, ein Wert von EUR 31,19.
- 3.3.2 Die Höhe der Barabfindung beruht auf dieser Unternehmensbewertung, wobei die im Folgenden angeführte Methode herangezogen worden ist.
- 3.3.3 Die Unternehmensbewertung erfolgte gemäß den im Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 26.03.2014 festgelegten Methoden und Grundsätzen. Entsprechend wurde die mehrphasige Discounted Cash Flow („DCF“) Methode verwendet. Dabei wurden die künftigen finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows) ermittelt, die zur Bedienung der Eigen- und Fremdkapitalgeber verfügbar sind. Der mit dem Weighted Average Cost of Capital (WACC) ermittelte Barwert dieser Free Cash Flows ergibt den Gesamtwert des Unternehmens (Enterprise Value), von welchem in weiterer Folge die Nettoverschuldung (Finanzverbindlichkeiten minus verzinsliche Aktiva) sowie der Marktwert der Minderheitenanteile in Abzug gebracht werden. Das Ergebnis entspricht dem den am Grundkapital beteiligten Aktionären zustehenden Equity Value. Der Unternehmenswert wird unter der Annahme einer unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens ermittelt.
- 3.3.4 Sonderwerte wurden zum Equity Value addiert, weiters wurde eine Aufzinsung des Unternehmenswertes vom technischen Bewertungsstichtag 31.12.2019 auf den 12.06.2020 mit den Eigenkapitalkosten (Cost of Equity) vorgenommen. Die so berechneten Werte wurden mit Multiplikator-Verfahren plausibilisiert.
- 3.3.5 Grundlage für die Bewertung der PARS und ihrer Tochtergesellschaften war die vom Vorstand der PARS erstellte, überarbeitete, konsolidierte Planung für die Jahre von 2020 bis 2025, welche vom Aufsichtsrat der PARS am 30.04.2020 beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen wurde.
- 3.3.6 Für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurde ein risikoloser Basiszins von - 0,15 %, eine Marktrisikoprämie von 8,40 % und ein unverschuldetes Beta iHv 0,81 herangezogen. Die Zinssatzparameter wurden zum 04.05.2020 ermittelt. Aufgrund der durchgeführten Analysen und Berechnungen ergibt sich ein Periodenzinssatz (WACC) von 7,77 % bis 7,13 % im Detailplanungszeitraum von 2020 bis 2025. Die Berücksichtigung einer Wachstumsrate von 1,00 % im Rahmen der ewigen Rente erfolgte durch Abzug der Wachstumsrate vom WACC (sog. Gordon-Growth-Modell). Der Unternehmenswert der PARS setzt sich somit wie folgt zusammen:



DCF Bewertung (in TEUR)	
Diskontierter Wert der Detailplanungsphase	86.437
Diskontierter Wert der ewigen Rente	139.132
Sonderwert „Excess Cash“	4.837
Sonderwert „IFRS 16“	2.287
Unternehmenswert zum 31.12.2019	232.693
Marktwert verzinsliche Verbindlichkeiten	(139.572)
Marktwert Minderheitenanteile	(1.904)
Marktwert Eigenkapital zum 31.12.2019	91.217
Aufzinsungsfaktor	1,077
Marktwert Eigenkapital zum 12.06.2020	98.239
Anzahl Aktien (in Tsd.)	3.150
Wert per Aktie (in EUR)	31,19
<i>Wertuntergrenze per Aktie (in EUR)</i>	<i>29,07</i>
<i>Wertobergrenze per Aktie (in EUR)</i>	<i>33,36</i>

- 3.3.7 Gemäß KFS/BW 1 ist die mittels DCF Methode ermittelte Wertbandbreite zu plausibilisieren. Diese Plausibilisierung erfolgte durch Multiplikatorverfahren anhand von EBITDA- und P/E-Multiplikatoren. Die Multiplikatoren wurden aus der für die Ableitung des Betafaktors verwendeten Peer Group ermittelt. Die Plausibilisierung erfolgte sowohl mit stichtagsnahen Multiplikatoren (04.05.2020) wie auch mittels Durchschnittsmultiplikatoren für den Zeitraum 31.12.2015 bis 31.12.2019. Die Plausibilisierung unterstützt die Ergebnisse der DCF-Bewertung.
- 3.3.8 Bei der vorgenommenen Bewertung der PARS liegen nach Ansicht der Vorstände der PSIAG und der PARS sowie nach den Ausführungen des Bewertungsgutachters besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG vor. Nach der pandemischen Ausbreitung des Coronavirus musste der Vorstand der PARS das vor der Pandemie erstellte Budget für das Jahr 2020 und die Mittelfristplanung überarbeiten. Die überarbeitete Planung geht von einer raschen Aufholung der bereits eingetretenen negativen Effekte der Pandemie aus und erwartet eine rasche Erholung sowohl der Mengen wie auch der Preise. In Bezug auf die wesentlichen wertbestimmenden Annahmen im letzten Planjahr, welche die Basis für den Terminal Value bilden, geht der Vorstand von einer gleich erfolgreichen Geschäftstätigkeit wie vor der Pandemie aus.
- 3.3.9 Jede Unternehmensbewertung hängt ganz wesentlich von Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung ab. Grundsätzlich treten Differenzen zwischen prognostizierten bzw. geplanten und tatsächlich realisierten Werten auf, da Ereignisse und Umstände häufig nicht wie erwartet eintreten und diese Differenzen materiell sein können. In Zeiten instabiler wirtschaftlicher Verhältnisse ist die Wahrscheinlichkeit solcher Abweichungen größer als in Zeiten stabiler wirtschaftlicher Verhältnisse. Zum Bewertungsstichtag liegen zweifelsohne solche Zeiten vor, weshalb die Differenzen zwischen geplanten und tatsächlich realisierten



Werten materiell sein können. Diese vorliegenden Verhältnisse stellen eine besondere Schwierigkeit bei der vorliegenden Bewertung dar.

3.4 Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

3.4.1 Der Verkehrswert je Aktie liegt bei EUR 31,19.

3.4.2 Die von der Hauptaktionärin gewährte Barabfindung in der Höhe von je EUR 31,19 per Aktie, insgesamt sohin für alle nicht von der PSIAG gehaltenen Aktien (47.166 Stück) in Höhe von EUR 1.471.107,54, ist nach Ansicht des Vorstands der PARS und der PSIAG im Sinne des § 2 Abs 1 GesAusG angemessen.

4. **Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses**

4.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsaktionäre an der PARS auf die PSIAG entsprechend deren Verlangen als Hauptaktionärin übertragen. Die Minderheitsaktionäre verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch ihre Eigenschaft als Aktionäre der PARS. Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.

4.2 Mit Ausnahme einer 19.236 Stückaktien repräsentierenden Beteiligung sind die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch jeweils auf Namen lautende Aktienurkunden verbrieft und die betreffenden Aktionäre auch im Aktienbuch eingetragen, sodass in diesen Fällen der Nachweis der vormaligen Mitgliedschaftsrechte der ausgeschlossenen Aktionäre zur Auszahlung der Barabfindung sichergestellt ist. Im Falle der mit den einer Beteiligung von 19.236 Stückaktien entsprechenden und bislang nicht in der Form von Namensaktien verbrieften Mitgliedschaftsrechte besteht noch immer die Möglichkeit durch Vorlage einer entsprechenden Ausbuchungsanzeige ihrer vormaligen Depotbank die Eintragung als Aktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft und die Ausfolgung einer entsprechenden Aktienurkunde zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur bis zur Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch, weil mit diesem Zeitpunkt die betroffenen Aktienurkunden nicht mehr ein Mitgliedschaftsrecht sondern nur den Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verbrieften. Die Gesellschaft wird dazu auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite eine zusätzliche Information für die davon betroffenen vormaligen Aktionäre bereit stellen.

5. **Bestellung eines Treuhänders – Hinterlegung**

Der Gesamtbetrag der Barabfindung wird in Form einer Bankgarantie beim Treuhänder Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH hinterlegt. Die PSIAG hat dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsaktionäre zu bezahlen, sofern die PSIAG die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsaktionäre bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).



6. Rechte der Minderheitsaktionäre

Jedem Minderheitsaktionär steht gemäß § 2 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung zu und jeder Minderheitsaktionär hat, auch wenn er dem Beschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat, das Recht, beim Landesgericht Leoben innerhalb einer Frist von einem Monat, nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB bekannt gemacht gilt, gem § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsgebots zu stellen.

7. Auszahlung der Barabfindung

7.1 Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt; der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der PARS folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt die PSIAG als Hauptaktionärin (§ 2 Abs 2 GesAusG).

7.2 Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt Zug um Zug gegen Übergabe der Aktienurkunden durch die Hauptaktionärin oder eine von ihr beauftragte Abwicklungsstelle. Die näheren Details dazu werden spätestens bis zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und die Aktionäre auch in der Hauptversammlung selbst darüber nochmals gesondert informiert werden.

Anlage:

/1 Entwurf des Beschlussantrages

Kapfenberg, 06.05.2020

Ort, Datum

Vorstand der PARS

Mag. Wolfgang Plasser

DI. Stefan Seidel

DI.(FH) Christoph Prattes

Mag. Thomas Karazmann

Mag. Wolfgang Plasser

PSIAG (vertreten durch den Vorstand)

Mag. Klaus Rinnerberger



**ENTWURF DES BESCHLUSSANTRAGES
gemäß § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG
über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der
Pankl Racing Systems AG, FN 143981 m**

Die Pankl SHW Industries AG, FN 395143 v, verlangt und schlägt als Hauptaktionärin der Pankl Racing Systems AG vor, dass in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Pankl Racing Systems AG ein Beschluss gemäß nachstehendem Entwurf gefasst wird:

„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller von der Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG, FN 395143 v, verschiedenen Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, FN 143981 m, werden gemäß § 1 Abs 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG übertragen. Die Pankl SHW Industries AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 31,19 pro Stückaktie der Pankl Racing Systems AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt die Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG.“

Wels, 06.05.2020

Ort, Datum

Mag. Wolfgang Plasser

Mag. Klaus Rinnerberger

Beilage 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe
(AAB 2018)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Stand April 2018

Grundlagen der Auftragsdurchführung

1. Die Leistungen werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ("AAB 2018"), Anhang /A in der jeweiligen Letztfassung.
2. Wir sind Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („EY-Mitglieder“); jedes EY-Mitglied ist rechtlich selbstständig und unabhängig.
3. Die Leistungen erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und agieren dabei nicht als Ihr Angestellter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, bevollmächtigt oder ermächtigt, die andere Vertragspartei auf irgendeine Weise zu verpflichten, es sei denn, das Gegenteil wird vereinbart oder Sie erteilen uns eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht, Sie zu vertreten.
4. Wir sind berechtigt, Teile der Leistungen an andere EY-Mitglieder als Unterauftragnehmer zu vergeben, die in Erfüllung dieses Unterauftrags direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse (vgl. die Definition in Ziffer 11), für die Erbringung der Leistungen und für unsere sonstigen aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen liegt jedoch ausschließlich bei uns.
5. Wir übernehmen keine Geschäftsführungs- oder Managementverantwortung in Verbindung mit den Leistungen. Für die Verwendung sowie die Umsetzung des Ergebnisses der Leistungen sind wir nicht verantwortlich.

Ihre Mitwirkungspflichten

6. Sie verpflichten sich, uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Betreuung und Begleitung unserer Leistungen zu benennen. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungs- und Managemententscheidungen in Verbindung mit unseren Leistungen, die Verwendung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen und die Entscheidung darüber, ob unsere Leistungen für Ihre Zwecke angemessen oder geeignet sind.
7. Sie stellen uns sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderliche/n Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung oder veranlassen dies.
8. Sämtliche von Ihnen oder in Ihrem Auftrag uns zur Verfügung gestellte Informationen („Mandanteninformationen“) sind nach Ihrem besten Wissen richtig und vollständig. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte Mandanteninformationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
9. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte Mandanteninformationen zu verlassen

und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

10. Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

11. Sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen (die „Arbeitsergebnisse“), sind - mit Ausnahme mandantenbezogener Informationen - ausschließlich zu Ihrer internen Verwendung (in Übereinstimmung mit dem Zweck der jeweiligen Leistungen) bestimmt.
12. Sie sind nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse (oder einen Teil oder eine Zusammenfassung eines Arbeitsergebnisses) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich in Verbindung mit den Leistungen auf uns oder ein anderes EY-Mitglied zu berufen, außer:
 - (a) an Ihre Rechtsanwälte, sofern diese ihrerseits zur selben Vertraulichkeit verpflichtet sind und diese die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu durchsehen, Sie im Zusammenhang mit den Leistungen zu beraten,
 - (b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind,
 - (c) an andere Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und unter der Voraussetzung, dass Sie die Arbeitsergebnisse lediglich so verwenden, wie wir es in der Zustimmung festgelegt haben, oder
 - (d) soweit die Arbeitsergebnisse eine Steuerberatung im Sinne der Ziffer 13 zum Gegenstand haben.

Soweit Sie die Arbeitsergebnisse (oder Teile daraus) offenlegen dürfen, ist es Ihnen untersagt, Änderungen, Bearbeitungen oder Ergänzungen der von uns zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse vorzunehmen.

13. Sie dürfen ein Arbeitsergebnis (oder einen Teil eines Arbeitsergebnisses) offenlegen, soweit es Steuerangelegenheiten betrifft, einschließlich Steuerberatung, steuerliche Stellungnahmen, Steuererklärungen oder die steuerliche Behandlung oder steuerliche Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der Leistungen ist (insgesamt „Steuerberatung“). Sie bleiben jedoch dazu verpflichtet, diejenigen, an die Sie die Steuerberatung weitergeben, darüber zu informieren, dass sie auf diese ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu keinerlei

Zwecken vertrauen dürfen. Diese Verpflichtung zur Information gilt nicht gegenüber den Steuerbehörden.

14. Sie sind berechtigt Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf Mandanteninformationen basieren, in Unterlagen, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, jedoch nicht unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente, und Sie sind nicht berechtigt gegenüber Dritten, - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes EY-Mitglied in diesem Zusammenhang zu verweisen.
15. Sie dürfen sich nicht auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses verlassen. Wir sind nicht dazu verpflichtet, eine Aktualisierung eines endgültigen Arbeitsergebnisses vorzunehmen, wenn erst nach der Auslieferung des Arbeitsergebnisses Umstände oder Ereignisse zu unserer Kenntnis gelangen oder eintreten.

Haftungsbeschränkung

16. Unsere Haftung richtet sich nach Punkt 7 der AAB 2018 (Anhang /A).
17. Wenn wir Ihnen (oder anderen, an die wir Leistungen erbracht haben) aufgrund dieser Vereinbarung oder auf andere Weise im Zusammenhang mit unseren Leistungen für einen Schaden oder sonstigen Nachteil eintreten müssen, der auch von anderen Personen mitverursacht wurde, dann haften wir nur für den Anteil, der unserem Beitrag zum Schaden oder sonstigen Nachteil im Verhältnis zu den Beiträgen der mitverursachenden Personen entspricht. Kein mit anderen verantwortlichen Personen vereinbarter oder ihnen auferlegter Haftungsausschluss und keine mit anderen verantwortlichen Personen vereinbarte Haftungsbeschränkung haben auf die Berechnung unseres Haftungsanteils Einfluss; das Gleiche gilt für Vergleiche mit solchen Personen, im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber solchen Personen oder des Todes, der Auflösung oder Insolvenz solcher Personen oder wenn solche Personen aus welchen Gründen immer aufhören, für den Schaden oder Nachteil oder Schaden eintreten zu müssen.
18. Es stehen Ihnen im Zusammenhang mit unseren Leistungen keine direkten Ansprüche gegen ein anderes EY-Mitglied oder deren oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführer, Angestellten, Partner, Auftraggeber oder Mitarbeiter („EY-Personen“) zu; Sie werden insoweit auch keine behördlichen Verfahren (Zivil- oder Strafverfahren, Verwaltungsverfahren) führen oder veranlassen. Sie werden Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anstrengen.

Haftungsfreistellung

19. Sie sind dazu verpflichtet uns, andere EY-Mitglieder und EY-Personen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe und interne Kosten rechtlicher Beratung) freizustellen, die aus der Verwendung des

Arbeitsergebnisses durch Dritte oder weil Dritte auf die Arbeitsergebnisse (einschließlich Steuerberatung) vertrauen, resultieren, soweit die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf die Arbeitsergebnisse vertrauen darf.

Nutzungsrechte

20. Im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sind wir berechtigt, Daten, Software, Entwürfe, Dienstprogramme, Tools, Modelle, Systeme und andere Methoden und Fachwissen („Know-how“) zu nutzen, die unser geistiges Eigentum sind. Ungeachtet der Auslieferung des Arbeitsergebnisses bleibt das geistige Eigentum und sonstige Rechte am Know-how (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder Kenntnisse) und an den in Verbindung mit den Leistungen erstellten Arbeitspapieren (jedoch nicht an den in diesen wiedergegebenen Mandanteninformationen) bei uns.
21. Nach Bezahlung der Leistungen sind Sie berechtigt, das in den Arbeitsergebnissen enthaltene Know-how und die Arbeitsergebnisse selbst so zu nutzen, wie es in dieser Vereinbarung festgelegt ist.

Vertraulichkeit

22. Soweit in dieser Vereinbarung nicht anderweitig geregelt, ist es keiner der Vertragsparteien gestattet, die Inhalte dieser Vereinbarung oder Informationen (außer Steuerberatung) gegenüber Dritten offen zu legen, die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich und/oder schützenswert zu behandeln sind. Den Vertragsparteien ist eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie
 - (a) nicht durch einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder werden,
 - (b) der Adressat nachträglich auch von einem Dritten erhält, der nach bestem Wissen des Empfängers keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Vertragspartei hat, die ihm die betreffende Information offen gelegt hat,
 - (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig erstellt wurden,
 - (d) offen gelegt werden, da dies zur Durchsetzung der Rechte des Empfängers aus dieser Vereinbarung erforderlich ist,
 - (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, in behördlichen Verfahren oder aufgrund von Berufspflichten offen gelegt werden müssen.
23. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zur Korrespondenz und Übermittlung von Informationen gestattet, und eine solche Verwendung ist kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten dieser Vereinbarung. Elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen sind nicht bindend, außer sie werden elektronisch signiert oder als

ordnungsgemäß unterzeichnetes Dokument im pdf-Format per E-Mail gesendet.

24. In Übereinstimmung mit geltendem Recht sind wir berechtigt Mandanteninformationen an andere EY-Mitglieder, Personen und externe Dienstleister sowie EY-Personen („Service Provider“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“), zu folgenden Zwecken weiterzugeben:

- (a) zur Erbringung unserer Leistungen;
- (b) zur Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften;
- (c) zur Vermeidung von Interessenskonflikten;
- (d) zum Zweck des Risikomanagements sowie der Qualitätsprüfung;
- (e) zur internen Rechnungslegung sowie der Erbringung von administrativen und IT Unterstützungsleistungen (zusammen: „Verarbeitungszwecke“).

Eine entsprechende Einwilligungserklärung ist der Vereinbarung zur Unterschrift beigefügt. Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer Mandanteninformationen verantwortlich.

25. Soweit die Unabhängigkeitsvorschriften für Wirtschaftsprüfer der U.S. Security and Exchange Commission für die Beziehung zwischen Ihnen bzw. einem Ihrer verbundenen Unternehmen und einem EY-Mitglied gelten, erklären Sie in Bezug auf jegliche Leistungen nach bestem Wissen, dass bei Abschluss dieser Vereinbarung weder Sie selbst noch eines Ihrer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftliche oder mündliche Vereinbarungen getroffen haben, wonach die Offenlegung der steuerlichen Behandlung oder die steuerliche Gestaltung einer Transaktion, auf die sich Leistungen beziehen, beschränkt werden kann. Eine derartige Vereinbarung könnte die Unabhängigkeit eines EY-Mitgliedes hinsichtlich Ihrer Prüfung oder der Prüfung eines Ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen bzw. bestimmte steuerliche Angaben zu diesen Beschränkungen erforderlich machen. Demzufolge stimmen Sie zu, dass die Auswirkungen einer solchen Vereinbarung allein in Ihrer Verantwortung liegen.

Datenschutz

26. Wir sind dazu berechtigt, Mandanteninformationen, die bestimmten natürlichen oder juristischen Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), zu verarbeiten. Für die unter Ziff. 24 genannten Verarbeitungszwecke sind wir berechtigt, personenbezogene Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen wir, die anderen EY-Mitglieder, EY-Personen oder die Service Provider (eine Aufstellung der Standorte der EY - Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar), zu verarbeiten. Der Transfer personenbezogener Daten innerhalb der EY-Mitglieder ist durch die EY Binding Corporate Rules geregelt, welche unter www.ey.com/bcr abrufbar sind. Wir verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften und insbesondere unter Beachtung der nationalen

(DSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Sie stimmen durch Unterfertigung der Zustimmungserklärung dieser Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Wir verpflichten sämtliche Service Provider, die in unserem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

27. Sie sichern zu, dass Sie befugt sind, uns diese personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung unserer Leistungen zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet wurden.

Honorar

28. Sie sind zur Zahlung des Honorars und bestimmter Auslagen für unsere Leistungen in Übereinstimmung mit der entsprechenden Leistungsbeschreibung verpflichtet. Wir haben einen Anspruch auf Erstattung aller weiteren angemessenen Auslagen durch Sie, welche uns im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen entstanden sind. Unser Honorar versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig geregelt, ist die Zahlung 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung fällig.
29. Soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die Leistungen wie ursprünglich vereinbart zu erbringen oder Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen, sind wir berechtigt, Ihnen ein entsprechendes zusätzliches Honorar in Rechnung zu stellen.
30. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder unsere Mitarbeiter als Zeugen in Bezug auf unsere Leistungen oder diese Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, so erstatten Sie uns den uns dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten), sofern wir nicht Partei in dem Verfahren sind oder sich Ermittlungen gegen uns richten.

Höhere Gewalt

31. Keine der Vertragsparteien ist für eine Verletzung dieser Vereinbarung verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn dies durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen („höhere Gewalt“).

Laufzeit und Beendigung

32. Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für die Leistungen dieser Vereinbarung (einschließlich solcher, die vor dem Datum des Abschlusses der Vereinbarung erbracht wurden).
33. Diese Vereinbarung endet mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung bzw. eine oder sämtliche Leistungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich vorzeitig zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen

Kündigung dieser Vereinbarung und sofortigen Beendigung einzelner oder sämtlicher Leistungen berechtigt, wenn wir die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen können.

34. Sie sind verpflichtet, alle in Arbeit befindlichen und bereits durchgeführten Leistungen zu bezahlen, sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der Vereinbarung (einschließlich dieses Tages) entstanden sind.
35. Unsere Verschwiegenheitspflichten im Rahmen dieser Vereinbarung gelten nach deren Beendigung zeitlich unbegrenzt weiter. Auch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung hinaus begründen, bestehen nach Beendigung dieser Vereinbarung zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

36. Auf diese Vereinbarung und sämtliche außervertragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung oder den Leistungen ergeben, findet österreichisches Recht Anwendung.
37. Sofern nicht im Anschreiben oder der zur Anwendung kommenden Leistungsbeschreibung ausdrücklich abweichend geregelt, ist für alle in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder den Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten das für unseren Unternehmenssitz zuständige Gericht örtlich ausschließlich zuständig; die Parteien vereinbaren, sich an dieses Gericht zu wenden. Falls Ihr Unternehmenssitz außerhalb der EU und in einem Land liegt, das mit Österreich keinen bilateralen Vertrag über die Anerkennung und Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat, sind wir nach unserer eigenen Wahl berechtigt, entweder das oben vereinbarte Gericht oder ein Schiedsgericht anzurufen. In letzterem Fall werden alle Streitigkeiten nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Österreichischen Bundeswirtschaftskammer in Wien (Wiener Regeln) von drei nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Allgemeine Bestimmungen

38. Diese Vereinbarung ist die einzige und vollständige Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien und ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
39. Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung (sowie Änderungen derselben) auf elektronischem Weg abschließen; die Unterschriften der Vertragsparteien können auf verschiedenen Ausfertigungen desselben Dokuments enthalten sein. Beide Vertragsparteien müssen einer Änderung dieser Vereinbarung oder der Leistungsbeschreibung schriftlich zustimmen.
40. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Person/en, die die Vereinbarung und/oder die Leistungsbeschreibung in Ihrem Namen

unterzeichne/t/en, ausdrücklich berechtigt ist/sind, die jeweilige Partei zu verpflichten.

Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder Dritte, für die Leistungen erbracht werden an die Bedingungen der Vereinbarung und/oder der Leistungsbeschreibung gebunden sind.

41. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen EY-Mitglieder unter Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.
42. Keiner von uns darf Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung abtreten.
43. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung (teilweise oder vollständig) unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
44. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung gilt folgende Rangfolge (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die entsprechende Leistungsbeschreibung samt allen Anlagen, (c) die Zustimmungserklärung, (d) die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (e) die AAB 2018 und die übrigen Anlagen zu dieser Vereinbarung.
45. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden oder darauf zu referenzieren. Sofern wir Ihre vorherige Zustimmung durch die beiliegende Einwilligungserklärung erhalten, dürfen wir Sie als unseren Mandanten öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen oder sonstwie nennen.
46. EY-Mitglieder und EY-Personen sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 16 bis 18 und die Bestimmungen der Ziff. 19, 24, 26 und 41 zu berufen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.